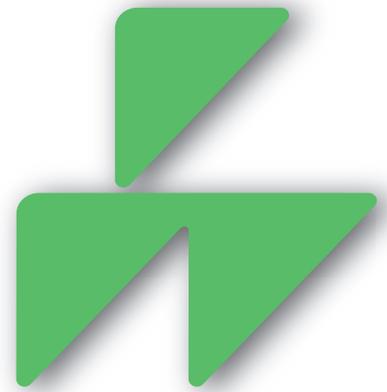


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

1/2019



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

71. Jahrgang

INHALT

Blockchain-Lösungen für die Versorgungswirtschaft – Grundlagen und Perspektiven für innovative Geschäftsmodelle

– von RA Dr. Sönke Gödeke und RA Dr. Sebastian Jördening, Düsseldorf – 5

Entflechtung und Umsetzung des Messstellenbetriebgesetzes

– von Ass. iur. Martin Jacob, Ludwigshafen – 13

Regionálnachweisregister bietet neue Möglichkeiten zur Vermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien

– von RA Christoph Germer, Hamburg – 19

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Zivilrecht

• BGH: Abstrakte AGB-Kontrollklage einer Verbraucherzentrale: Streitwertbemessung und Rechtsmittelbeschwerde der unterlegenen Partei 20

EU-Energierecht

• EuGH: Abgabe auf Ausfuhr von Elektrizität unzulässig 21

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Einkommensteuer

• BMF: Steuerliche Gewinnermittlung und Bewertung von Pensionsrückstellungen nach § 6a EstG – Übergang auf die »Heubeck-Richttafeln 2018 G« 23

Umsatzsteuer

• OFD Karlsruhe: Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG 24

Rechtsprechung

Abgabenordnung

• OVG Nordrhein-Westfalen: Einsichtsrecht der Ratsfraktion in Gewerbesteuerakten und Steuergeheimnis 24

Körperschaftsteuer

• BFH: Einlagekonto: Keine einschränkende Auslegung des § 27 Abs. 5 Satz 2 KStG 25

Umsatzsteuer

• FG Baden-Württemberg: Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug einer Kurgemeinde 26

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

• *Abwasserbeiträge*: Vorteil durch Geschossflächenmehrung bei einer Grundstücksteilung 28

• *Wasserbeiträge*: Herstellungsbeitrag für die öffentliche Wasserversorgungsanlage 29

• *Straßenausbaubeiträge*: Grundstücksbezogener Artzuschlag bei einem Bildungszentrum 30

Arbeitsrecht

• Kein 40-Euro-Verzugsanspruch des Arbeitnehmers bei Lohnverzug des Arbeitgebers 31

Buchbesprechungen

32

Mehr Informationen auf vw-online.eu und online-bibliothek.eu

Seminare

Terminkalender 2019
auf der Rückseite

Im Focus

BGH: Schutz sensibler Netzbetreiberdaten

Der Bundesgerichtshof hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) verpflichtet, wesentliche Daten der Strom- und Gasnetzbetreiber aus der Netzentgelt- und Netzkostenprüfung nicht zu veröffentlichen und bereits veröffentlichte Daten aus der Veröffentlichung zu entfernen. Mit seiner Entscheidung vom 11.12.2018 hat er damit entgegen der Auffassung der Behörde und einer Reihe von Oberlandesgerichten festgestellt, dass diese Netzbetreiber schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse haben und somit nicht anonymisierte Angaben u. a. zum Regulierungskonto, zum Kapitalkostenaufschlag und über die Aufwands- und Vergleichsparameter rechtswidrig sind. Erlösobergrenzen und Effizienzwerte können weiterhin veröffentlicht werden.

§ 31 ARegV sieht eine Veröffentlichung von Unternehmensdaten vor, seit längerem besteht jedoch Streit zwischen BNetzA und Netzbetreibern über den Umfang und Granularität der Angaben. Da bisher nur der Tenor der Entscheidung des obersten Gerichts, nicht jedoch die Entscheidungsgründe vorliegen, können die konkreten Auswirkungen dieser BGH-Rechtsprechung noch nicht bewertet werden. Die BNetzA hat in einer Pressemeldung vom 12.12.2018 erklärt, dass sie darin einen Rückschlag für ihre Bemühungen um die Transparenz der Netzentgelte sehe, sie werde aber bis auf weiteres keine vergleichbaren Daten für den Effizienzvergleich oder andere Festlegungsverfahren veröffentlichen.

> [DokNr. 19004889](#)

OLG Frankfurt: Einbindung externer Dritter im Vergabeverfahren ist zulässig

Öffentliche Auftraggeber dürfen qualifizierte Sachverständige zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung eines Vergabeverfahrens heranziehen. Das hat das OLG Frankfurt am Main mit Beschluss vom 03.05.2018 – 11 Verg 5/18 – entschieden. Dabei darf allerdings die Verantwortung für die Vergabe nicht auf Dritte übertragen werden. Der öffentliche Auftraggeber muss vielmehr das Vergabeverfahren in eigener Verantwortung durchführen, also die Angebote prüfen und über den Zuschlag oder mögliche Ausschlussgründe entscheiden.

Dabei genügt es, wenn der öffentliche Auftraggeber die Angebotswertung durch den sachverständigen Dritten vornehmen lässt und seinen Zuschlagsvorschlag genehmigt. Die Genehmigung sollte allerdings dokumentiert werden, zumindest durch einen billigenden Prüfvermerk mit verantwortlicher Unterschrift des öffentlichen Auftraggebers zum Ausdruck kommen.

> [DokNr. 19004887](#)

OLG Düsseldorf: Einstufung eines Kraftwerks als systemrelevant

Die Betreiberin eines Heizkraftwerkes mit Kraft-Wärme-Kopplung wehrte sich gegen die Einstufung des Kraftwerks als systemrelevant, da sie dadurch in ihren Planungen und Entscheidungen zur Fahrweise der Anlagen beschränkt und zur Aufrechterhaltung einer fossilen Stromerzeugung bei gleichzeitiger Umsetzung der Klimaziele der Energiewende gezwungen werde. Damit greife die Ausweisung in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen ein. Der ÜNB der Regelzone, in der das streitgegenständliche Heizkraftwerk liegt, hatte dieses bereits in den Jahren 2013 und 2015 als systemrelevant ausgewiesen und beantragte bei der BNetzA unter Bezugnahme auf seine Systemanalyse für 2018/2019 die Verlängerung der Ausweisung systemrelevanter Gaskraftwerke in seiner Regelzone, u.a. auch des streitgegenständlichen Kraftwerks.

Das OLG Düsseldorf hat in seinem Beschluss vom 19.12.2018 – VI-3 Kart 117/17 festgestellt, dass es bei der Beurteilung der Systemrelevanz eines Kraftwerks nach § 13f EnWG ausreichend ist, wenn die BNetzA auf die Ergebnisse der Netzreservebedarfsfeststellung sowie die dieser zugrunde liegenden Systemanalyse der ÜNB zurückgreift. Dabei komme es für die Ausweisung als systemrelevant nicht darauf an, ob bei dem Kraftwerk die Möglichkeit eines Brennstoffwechsels bestehe. Insoweit handelt es sich nicht um eine Voraussetzung, sondern um eine Rechtsfolge der Ausweisung als systemrelevant.

Bei der Gefahrenprognose müsse die Wahrscheinlichkeit einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems in ein angemessenes Verhältnis zu dem Eingriff in die Rechte der Anlagenbetreiber gestellt werden. Angesichts der hohen Bedeutung der Versorgungssicherheit und der Schwere der durch einen Netzausfall eintretenden Schäden mit Gefahren auch für Leib und Leben von Menschen genüge hierfür ein niedriger Wahrscheinlichkeitsgrad. Eine Gefährdung setze nicht voraus, dass die in § 13 Abs. 4 EnWG beschriebenen Situationen tatsächlich aufgetreten seien. Vielmehr genüge es, dass eine Gefährdung einträte, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen würden.

> [DokNr. 19004886](#)

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig seit 01.01.2019:** Abonnement jährlich 299,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 22,30 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirtin Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.